

Nachricht vom 01.02.98 weitergeleitet
Ursprung : /CL/FLUECHTLINGE/ALLGEMEIN
Ersteller: C.MOELLER@3LANDBOX.comlink.apc.org
Msg-ID : 6n3JuPPSG\$B@term-32.3landbox.comlink.apc.org

zur Kenntnisnahme:

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)
c/o ADW, Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags 20.00
Tel. (0049) 0761 - 74003 - Fax (0049)0761 - 709866

1.2.98

Informationen zum Gesetz über die "Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen" (FLüAG)

Am 14.11.97 wurde durch den Landtag Baden-Württemberg das o.g. Gesetz beschlossen. Es regelt die Zuständigkeit der Behörden wie auch die Kostenerstattung durch die oberste Landesbehörde (Innenministerium) in Bezug auf die "Lagerhaltungskosten".

Das Gesetz regelt u.a. den "Wohnraum"bedarf von Flüchtlingen - erstmals wird die Quadratmetergröße 4,5 qm pro Person gesetzlich zur Grundlage gemacht. Die Sozialbetreuung wird nicht mehr an die Wohlfahrtsverbände gebunden, sondern in den Ermessensspielraum der Landkreise (resp. kreisfreien Städte) gestellt.

I.

Generell sieht das Gesetz die Dreigliederung der Unterbringung vor:

Aufnahmebehörde (Bezirksstelle f. Asyl), Regierungspräsidium als sachlich zuständig (wie bisher), die Landkreise (resp. Städte) als untere Aufnahmebehörde für die Lagerunterbringung in den Landkreisen resp. kreisfreien Städten. Die Quotierung der Unterbringung erfolgt nach Bevölkerungsanteil der Landkreise an der Gesamtbevölkerung des Lands Ba-Wü.

(Karlsruhe erhält Anrechnung der "LAST" von 50 %

Das Gesetz schreibt die Einrichtung von den Landkreisen unterstellten "Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung" vor, d.h. Lager mit Kapazitäten von (vermutlich) bis zu 500 Personen oder kleineren Einheiten, die sich aus der Größe der Landkreise ergeben.

§ 7 umfaßt das Nutzungsverhältnis, längstens drei Monate in den Bezirksstellen, dann bis Anerkennung des Asylantrags (resp. Abschiebung) in den Lagern. Abs 5: Der Aufenthalt kann auch bis zu 12 Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des (Ablehnungs-)Antrags erweitert werden, evtl. auch noch darüber hinaus. Abs. 8 schreibt vor: "In den Einrichtungen der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung werden Sachleistungen gewährt, soweit dies nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zulässig ist."

(Ein Retransfer von bisheriger kommunaler Unterbringung sei - bislang - nicht geplant...)

Kostenerstattung durch das Land:

Verwaltungspauschale je Person, jährlich: DM 1.140,-

Beratung und Betreuung, insbesondere zur Rückkehr, je Person DM 1.048,-
Krankheits- etc. Kosten nach dem AsylbLG

Sachleistungspauschale je Person/jährlich: DM 4.920,-

(maßgeblich darüber sind die durchschnittlich gelegten Plätze)

Die Pauschalen können durch Stuttgart neu bestimmt werden.

Das Gesetz enthält weitere Regelungen, die hier zunächst vernachlässigt werden, insbesondere für die Anschlussunterbringung durch die Gemeinden (d.h. nach Abschluß der "vorläufigen Unterbringung"). Dort ist im übrigen auch keine Sachleistung vorgeschrieben

In großer Eile wurde das Gesetz durch den Landtag geschleust. Es wurde Ende Sept. 1997 in den Landtag eingebracht, im Innenausschuss verhandelt, bereits im Nov. verabschiedet.

Im Innenausschuß bestand für die Oppositionsparteien Gelegenheit, Änderungsanträge einzubringen, die jedoch allesamt abgelehnt worden sind.

SPD und Bündnis 90/Grüne hatten Änderungsanträge in Bezug auf folgende Punkte gestellt:

Schlüssel der Unterbringung in Bezug auf die Bevölkerung der Landkreise (ihre Vorstellung war eine Mischung zwischen Bevölkerungsanteil und Flächenanteil Landkreise), in Bezug auf die Pauschalen einen größeren Spielraum (Grüne), in Bezug auf Sozialbetreuung die Festlegung auf die Wohlfahrtsverbände (SPD) und eine andere finanzielle Regelung für Bürgerkriegsflüchtlinge.

In der Debatte sprachen sich die SPD wie auch Bündnis 90/Die Grünen mit unterschiedlichen Begründungen gegen das Gesetz aus.

Das Gesetz soll zum 1.4. 98 umgesetzt werden. Im Vorfeld davon werden bereits jetzt noch einzelne Gemeinden mit weiteren Zuweisungen konfrontiert.

II.

Welche Möglichkeiten gibt es derzeit, gegen diese Verschärfung des Aufenthalts von Flüchtlingen einzutreten?

1. Es gilt, die grundsätzliche Kritik an der Lagerunterbringung zu begründen. Sie entspricht der seit langen Jahren bekannten Konzeption der Abschreckung, der Ghettoisierung und Ausgrenzung von Asylsuchenden, der verstärkten Kontrolle und erweiterten Illegalisierung. Hierzu ist auch zu verweisen auf die Geschichte der Lager als "totaler Institution", historisch und in der Zeit der Lagerunterbringung in Deutschland.

2. Aus Gründen der Menschenwürde, der psychologischen, sozialen und medizinischen Situation sind Lager abzulehnen.

Diskriminierung wird standardisiert, verrechtlicht: "Kasernenlösungen"

Frauen und Kinder sind nicht geschützt, Verpflegung und Bekleidung, Medizin, Hygiene sind mangelhaft. Arbeitsverbot, Lagerkontrollen und Residenzpflicht isolieren die LagerbewohnerInnen".

3. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten unmittelbar größere Verantwortung in der Unterbringung von Flüchtlingen; die Zuständigkeit geht in einigen entscheidenden Punkten auf die kommunalen Träger über.

Damit sind die Kreistage (Parlamente) oder Gemeinderäte der kreisfreien Städte zuständig und entscheidungsverantwortlich.

Dieser Punkt wird ungern akzeptiert, da bereits dagegen eingewandt worden ist, daß dies Gesetz aus Stuttgart bindende Vorschriften gibt, die keinen Spielraum ermöglichen.

Dies ist falsch.

Insbesondere bei der Ausgestaltung der "vorläufigen Unterbringung" (also bis zu 4 Jahren und mehr) gibt es Spielraum,

* bei der Bereitstellung von Unterkünften

* bei der Sachleistungsversorgung

* bei der Betreuung

etc.

Grundsätzlich gilt, daß Städtetag und Gemeindetag in Ba-Wü mit diesem Gesetz nicht "beglückt" worden sind, da ihn nunmehr - wie bisher bei den Lagern im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien - schärfere Kritik ins Gesicht fegen kann. Sie kritisierten auch die Kostenerstattungspauschale, da sie befürchten, hier auf -zusätzlichen- Kosten sitzenzubleiben.

Vorsicht jedoch: eine durchaus gegen die Asylsuchenden eingestellte Stimmung sollte nicht mit einer u.a. aus humanitären grundsätzlichen Motiven bestimmten Kritik an den Lagern verwechselt werden. Insbesondere das Kostenargument sollte nicht im Mittelpunkt einer Kritik stehen, sondern die Menschenwürde. Grundsätzlich bleibt auch die Kritik an den Lagern.

Dennoch gibt es Fragen, die die Parteien in den Kreistagen und Gemeinderäten der kreisfreien Städte wie auch die Wohlfahrtsorganisationen einbringen müssen.

* Die Ausgestaltung der Unterbringung ist nicht genauer bezeichnet. Dies läßt in negativer wie in positiver Hinsicht Spielraum.

* Die Versorgung mit Sachleistungen ist keine zwingende Vorschrift (wie es von den Landkreisen etc. behauptet wird), sondern beschreibt ausdrücklich den Verweis auf das Bundesgesetz zur Sicherstellung von Grundleistungen (§ 3, Abs 2). Hiernach ist zulässig, die "Vorrangigkeit von Sachleistungen" auch "in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert" herzustellen.

Die grundsätzliche Erklärung ist, daß Bundesrecht über dem Landesrecht steht, damit ist auch juristisch hier die Begründung gegeben, daß Geldleistungen möglich sind. Dort ist Sachleistungsverpflichtung nur für Aufnahmeeinrichtungen gegeben. Juristisch könnte sich hier ein Streit zwischen den Begriffen "Aufnahmeeinrichtung" und "vorläufige Unterbringung" entwickeln. Generell sind die "unteren Aufnahmebehörden" kaum willens, gegen Stuttgart Position zu beziehen. Dennoch gibt es Unmut in den Kreistagen und den Gemeinderäten.

* Hinsichtlich der Zulässigkeit der Sozialbetreuung ist das Interesse der Wohlfahrtsverbände unterschiedlich, sich gegen den Charakter der Lager auszusprechen. Ihre Stellungnahme zu dem Gesetz enthält eine Kritik an der Aushebelung des "Subsidiaritätsprinzips", d.h. die Zuständigkeit/Vorrangigkeit für soziale Mindestversorgung durch die Verbände. Hiermit werde ein Grundsatz des sozialen Rechtsstaats verlassen.

Wenn die Verbände hierzu eine Position haben, dann wäre ihre Argumentation gegen die Ghettoisierung in eine Kritik an der Lagerunterbringung einzubeziehen.

Es ist von einzelnen Landkreisen jedoch bereits erklärt worden, künftig die "Betreuung" oder dann besser: Abschiebeberatung selbst übernehmen zu wollen.

Resultat dieser Abschreckungspolitik ist zudem auch die zunehmende Illegalisierung der Betroffenen.

In jedem Fall wären die Argumente zu bündeln und auch in der Öffentlichkeit wirksam einzusetzen.

Eine ganz andere Konstellation ergibt sich noch aus dem Umstand, daß einzelne Kommunen, die nun für diese zentralen Lager in Frage kommen, aus rechtslastigen Gründen gegen eine solche Errichtung der Lager auf ihrem Gemeindegebiet auftreten.

Unklar ist derzeit noch, da die Informationen über die gesetzlichen Änderungen selbst in Asylkreisen erst sehr unzugänglich sind, wie und ob sich Flüchtlinge gegen dieses Gesetz zur Wehr setzen (werden).

III.

Diese Informationen sollten an die interessierten Kreise weitergeleitet werden - wenn sie selbst keinen Zugang dazu haben. Es ist aus Erfahrung so, daß die Einzelheiten dieser Verschärfungen kaum bekannt sind. Es gilt auch herauszufinden, ob es Landkreise gibt, die sich den Spielraum aus diesem Gesetz erhalten wollen.

Für Rückfragen und evtl. nähere Informationen kann man sich wenden an:

SAGA Freiburg

gemeinsam gegen rassismus und ausgrenzung